

SPORTHALLENORDNUNG

für die Bothfelder Sporthalle,
Prinz-Albrecht-Ring 16, 30657 Hannover



BOTHFELDER
SPORTHALLE

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Sporthalle dient der Gesundheit, Freizeitgestaltung und der sportlichen Betätigung von Vereinen, Schulen, Betriebssportgruppen und privaten Mietern. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung sowie Verunreinigung zu schützen, sollte für alle Benutzer Pflicht und oberstes Gebot sein. Ihre Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage nach den Bedingungen dieser Sporthallenordnung, die der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Halle dient und von jedem Nutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Ordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Vorschriften.
2. Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die begleitenden Lehrkräfte, die Vereins- oder Übungsleiter/innen für die Beachtung der Sporthallenordnung durch die Nutzer mitverantwortlich.

§ 2

Aufsicht – Benutzung

1. Die Sporthalle untersteht der Aufsicht des Vorstandes des „Förderverein Sporthalle Prinz-Albrecht-Ring e.V.“ (folgend nur noch „Förderverein“ oder „Eigentümer“ genannt) bzw. dem beauftragten Hallenwart. Den Anordnungen dieser Beauftragten Person ist Folge zu leisten. Die vorher genannten sind berechtigt bei Verstößen gegen diese Sporthallenordnung ein Hallenverbot auszusprechen.
2. Die Halle wird Nutzern durch Abschluss eines Nutzungsvertrages für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Die regelmäßige Nutzung der Sporthalle wird in einem Belegungsplan festgelegt. Dieser ist für alle Sporthallenbenutzer verbindlich. Abweichende Zeiten sind vorher mit dem Förderverein zu vereinbaren.

§ 3

Übungsleiter – Ordnungsaufgaben

1. Die ÜbungsleiterInnen der Schulen, Betriebssportgruppen und der Vereine sind für einen geordneten Betrieb in der Sporthalle bei der Durchführung der Übungsstunden verantwortlich. Ohne die Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters / einer verantwortlichen Übungsleiterin ist das Betreten der Sporthalle untersagt. Der Übungsleiter/die Übungsleiterin hat als erster die Halle zu betreten. Er/Sie hat sich vor Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Der Übungsleiter/die Übungsleiterin hat am Schluss der Übungsstunde, nachdem er/sie sich von der vollständigen Ordnung überzeugt hat (dazu gehört auch das Schließen sämtlicher Fenster), als letzter/e die Halle zu verlassen.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse, Beschädigungen und dergl. unaufgefordert dem Hallenwart bzw. einem Mitglied des Vorstandes des Fördervereins zu melden. Das Mitbringen von Kofferradios, CD-Playern usw. ist nur gestattet, wenn sie für Übungszwecke benutzt werden.
3. Dem Hallenwart, Sachverwalter oder dem mit der Überwachung der Sporthalle beauftragten Person ist der Zutritt zu den Übungsstunden jederzeit gestattet.

§ 4

Übungsbetrieb

1. Die Spielfläche der Sporthalle darf nur mit Turnschuhen mit weißer bzw. heller Sohle, die nicht außerhalb der Halle getragen worden sind, oder barfuß (auch mit Socken) betreten werden. Jegliche Benutzung von Haftmitteln (Haftspray, Baumwachs u.ä.) unter den Turnschuhen oder an Sportgeräten/Bällen ist verboten.
2. Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend, sachgemäß verwendet werden. Benutzte Geräte sind nach der Nutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte (z.B. Ringe und Seile) dürfen nur von einer Person genutzt werden. An die Seile dürfen keine Knoten angebracht werden.

3. Das Auftragen von Klebebändern zwecks Markierungen ist nicht gestattet.
4. Die Notausgänge sind freizuhalten (auch keine Sitzbänke).
5. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in den Sportbereich der Halle ist nicht erlaubt. Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen nicht in die Halle und die dazu gehörenden Nebenräume gebracht werden.
6. Bei Benutzung der Duschräume ist auf die Einhaltung allgemein gültiger Verhaltensweisen, auf die pflegliche Behandlung der Einrichtung und auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.
7. Im Sozialraum der Sporthalle wird für die Beseitigung kleinerer Verunreinigungen Putzzeug zur Verfügung gestellt.
8. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol in der Sporthalle, den Nebenräumen und in den Außenanlagen sind verboten.
9. Tiere sind in den Sporthallen und den dazugehörigen Räumlichkeiten nicht zugelassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde und sonstige Assistenztiere

§ 5

Haftung für Personen und Sachschäden

1. Die Benutzung der Bothfelder Sporthalle und deren Einrichtungen, insbesondere der Geräte geschehen auf eigene Gefahr. Der Eigentümer haftet nicht für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und deren Einrichtung entstehen.
2. Jeder private Benutzer übernimmt unbeachtet eines Versicherungsschutzes als Mitglied eines Vereins, unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen den Eigentümer, die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die ihm und anderen Personen aus der Benutzung der Sporthalle, ihrer Geräte und sonstiger Einrichtungen entstehen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zur Sporthalle führenden Wege und die zum Abstellen der Kraftfahrzeuge benutzten Flächen nicht ordnungsgemäß beleuch-

tet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind sowie für die Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.

3. Für die Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen haftet der Verein bzw. bei Benutzung durch Gemeinschaften und Organisationen, die keine eingetragenen Vereine sind, übernimmt die auf dem Nutzungsvertrag eingetragene Person, bzw. der Übungsleiter die volle Haftung.
4. Der Eigentümer haftet nicht für gestohlene oder abhanden gekommene Sachen und Wertgegenstände.
5. Der Eigentümer ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben zu lassen.

§ 6

Schlüsselüberlassung

Regelmäßigen Nutzern kann zum Zutritt der Sporthalle ein Schlüssel gegen eine Kautionsüberlassung werden. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung notwendig.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Der Inhalt dieser Sporthallenordnung wird in der Sporthalle ausgehängt und ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
2. Die Sporthallenordnung wird von jedem Sporthallenbenutzer anerkannt. Jeder einzelne Teilnehmer verpflichtet sich, beim Betreten der Sporthalle diese Bestimmungen einzuhalten. Den Anweisungen des Hallenwartes, der Sportlehrkräfte, der verantwortlichen Übungsleiter und beauftragten Person des Fördervereins ist unmittelbar Folge zu leisten. Im Rahmen des Hausrechtes können diese Personen Zuwiderhandelnde aus der Sporthalle verweisen und ihnen den erneuten Zutritt verweigern.

§ 8

Inkrafttreten

Die Sporthallenordnung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft. Alle bisherigen Hallenordnungen werden hiermit ungültig!

Hannover, 01.10.2024

Förderverein Bothfelder Sporthalle e.V. -Der Vorstand